

## **Satzung**

### **Präambel**

Die Stifterin tritt dafür ein, dass eine freiheitliche, demokratische Ordnung nur durch ökonomische Gleichbehandlung aller gesellschaftlichen Gruppen und Individuen dauerhaft zu gewährleisten ist. Die Ausgrenzung von Menschen, welche durch eigene oder fremde ökonomische Einwirkungen in Armutsverhältnisse gedrängt wurden, führt national und international zu gesellschaftlichen Spannungen. Um dem entgegenzuwirken soll die Seeck Stiftung Mensch und Ökonomie Aufklärung und Hilfestellung bieten.

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „**Seeck Stiftung Mensch und Ökonomie**“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Detmold, Kissinger Str. 29.

### **§ 2 Zweck der Stiftung**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung für eine armutsfreie Gesellschaft sowie mildtätiger Zwecke.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von satzungsmäßigen Projekten steuerbegünstigter Organisationen, soweit diese sich ökonomischen Hilfestellung von in Not geratenen Familien mit Kindern, Alleinerziehenden und älteren Menschen im In- und Ausland verschrieben haben. Daneben kann die Stiftung den in Abs. 1 genannten Zweck auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch die Durchführung eigener Fortbildungsveranstaltungen zur ökonomischen Bildung und Armutsprävention, Schuldnerberatung zur Hilfestellung von in Not geratenen Familien mit Kindern, Alleinerziehenden und älteren Menschen sowie Vergabe von Stipendien zur Erforschung der ökonomischen Rahmenbedingungen von Armutsprävention.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Stiftung kann den nach den einschlägigen Vorschriften zur Steuerbegünstigung zulässigen Teil ihres Jahresüberschusses dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

### **§ 4 Grundstockvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel**

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus
  - a) dem Grundstück in Detmold, Kissinger Str. 26
  - b) Barvermögen in Höhe von 20.000,00 EUR.Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.
2. Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Soweit wirtschaftlich sinnvoll, sind Vermögensumschichtungen zulässig.
3. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden. Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

## **§ 5 (Rechnungslegung, Jahresabschlussprüfung)**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftung führt ein Vermögensverzeichnis und eine nach Fördersegmenten getrennte, geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben.

## **§ 6 (Organe der Stiftung)**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Stiftungskuratorium.

## **§ 7 (Gemeinsame Vorschriften für Vorstand und Stiftungskuratorium)**

1. Die Organe werden von ihren Vorsitzenden oder deren Stellvertreter(n) schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung einberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben und bei den Unterlagen der Stiftung aufzubewahren sind. Jedes Organmitglied erhält eine Abschrift innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung.
4. An Beschlussfassungen im Wege des schriftlichen Verfahrens müssen sich mindestens 2/3 der Organmitglieder, darunter die Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, beteiligen.  
Über das Ergebnis ist ein allen Organmitgliedern unverzüglich zuzuleitendes Protokoll zu fertigen.
5. Die Mitglieder der Organe sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzuempfen.
6. Die Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

## **§ 8 (Vorstand)**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem und bis zu drei Personen.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied sein Ressort bis zur Berufung eines Nachfolgers.
3. Den ersten Vorstand beruft der Stifter. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungskuratorium berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit von vier Jahren führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort.
4. Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium abberufen werden.
5. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können den Ersatz ihrer angemessenen Auslagen beanspruchen.

## **§ 9 (Aufgaben und Einberufung des Vorstandes)**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters.  
Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung der Stiftung berechtigt.
2. Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums.
3. Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden.

## **§ 10 Stiftungskuratorium**

1. Zum ersten Stiftungskuratorium wird der Stifter auf Lebenszeit bestellt; er kann, auch nach Niederlegung seines Amtes, Mitglieder in das Stiftungskuratorium berufen und aus wichtigem Grunde abberufen. Nach seinem Ableben besteht das Stiftungskuratorium aus mindestens drei und höchstens fünf Personen und kann durch eine Wahl seitens Abkömmlinge einmal bis auf die Höchstzahl ergänzt werden. Danach ergänzt sich das Stiftungskuratorium durch Zuwahl selbst.
2. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums werden auf fünf Jahre berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.
3. Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter der Stiftung können dem Stiftungskuratorium nicht angehören.
4. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wenn diese Funktionen nicht bei der Berufung festgelegt wurden.
5. Mit 2/3 Mehrheit kann das Stiftungskuratorium ein Mitglied abberufen. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Die Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind ehrenamtlich tätig; Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.

## **§ 11 (Aufgaben des Stiftungskuratoriums)**

1. Das Stiftungskuratorium trifft die strategischen Grundsatzentscheidungen. Es begleitet und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.
2. Der Beschlussfassung durch das Stiftungskuratorium unterliegen insbesondere:
  - a) die Berufung und Abberufung des Vorstandes sowie die diesen betreffenden Rechtsverhältnisse,
  - b) der Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - c) der vom Vorstand innerhalb des ersten Quartals aufgestellte Geschäftsplan, der auf der Grundlage der strategischen Grundsatzentscheidungen einen kurz-, mittel- und langfristigen operativen Rahmen einschließlich Budgetansätze beschreibt,
  - d) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes,
  - e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - f) die Kontrolle der Wirtschaftsführung des Vorstandes durch vom Kuratorium berufene Rechnungsprüfer,
  - g) die Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.
3. Der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungskuratoriums oder zwei vom Stiftungskuratorium Beauftragte vertreten gemeinsam die Stiftung gegenüber dem Vorstand und, falls der Jahresabschluss geprüft wird, gegenüber dem Abschlussprüfer.

## **§ 12 (Einberufung des Stiftungskuratoriums)**

Das Stiftungskuratorium wird von seinem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden.

Das Stiftungskuratorium kann auch von einem ein Viertel seiner Mitglieder oder dem Stiftungsvorstand einberufen werden, wenn eine angemessene Zeit seit deren schriftlich begründetem Einberufungsantrag verstrichen ist.

## **§ 13 (Satzungsänderung)**

1. Die Stiftungssatzung ist zu ändern, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes und Stiftungskuratoriums wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen geboten ist; sie kann geändert werden, wenn dies im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung zweckmäßig ist. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf durch eine Satzungsänderung nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und einer 3/4 Mehrheit des Stiftungskuratoriums.

## **§ 14 (Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung)**

1. Der Stiftungszweck ist an die veränderten Verhältnisse anzupassen, wenn die Aufgaben der Stiftung wegfallen oder deren Erfüllung nicht mehr sinnvoll ist. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Der Änderungsbeschluss wird erst mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde wirksam.
2. Die Stiftung ist mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammenzulegen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise möglich ist. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
3. Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist.

4. Die vorstehenden Maßnahmen bedürfen einer 3/4 Mehrheit des Vorstandes und des Stiftungskuratoriums.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

#### **§ 15 (Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde)**

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

#### **§ 16 (Stellung des Finanzamts)**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über deren Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

#### **§ 17 (Stiftungsaufsichtsbehörde)**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.